

No. 29876

**AUSTRIA
and
SLOVAKIA**

**Agreement on economic, industrial, technical and techno-
scientific cooperation. Signed at Vienna on 13 January
1993**

Authentic texts: German and Slovak.

Registered by Austria on 1 April 1993.

**AUTRICHE
et
SLOVAQUIE**

**Accord de coopération économique, industrielle, technique et
technologique. Signé à Vienne le 13 janvier 1993**

Textes authentiques : allemand et slovaque.

Enregistré par l'Autriche le 1^{er} avril 1993.

[GERMAN TEXT — TEXTE ALLEMAND]

ABKOMMEN ZWISCHEN DER ÖSTERREICHISCHEN BUNDESREGIERUNG UND DER REGIERUNG DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE WIRTSCHAFTLICHE, INDUSTRIELLE, TECHNISCHE UND TECHNISCH-WISSENSCHAFTLICHE ZUSAMMENARBEIT

Die Österreichische Bundesregierung und die Regierung der Slowakischen Republik, im folgenden „Vertragsparteien“ genannt, sind,

- vom Wunsche geleitet, die bestehenden Außenwirtschaftsbeziehungen zu verstärken und auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils zu fördern,
- in der Überzeugung, daß ein neues Abkommen über die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit eine günstige Voraussetzung und geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen schafft,
- im Einklang mit den zwischen Österreich und der Slowakischen Republik in Geltung befindlichen vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere dem Abkommen zwischen den EFTA-Staaten und der ČSFR vom 20. März 1992 , sowie den in beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften,
- ausgehend von marktwirtschaftlichen Grundsätzen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Vertragsparteien vereinbaren, im Rahmen ihrer geltenden Rechtsvorschriften die Außenwirt-

schaftsbeziehungen zwischen den Unternehmen, Organisationen, Gesellschaften und Institutionen, im folgenden „Unternehmen“ genannt, beider Staaten zu erleichtern und zu fördern.

Artikel 2

(1) Die Vertragsparteien werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten nach den im jeweiligen Staat geltenden Rechtsvorschriften die Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem, industriellem, technischem und technisch-wissenschaftlichem Gebiet unterstützen und fördern.

(2) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß gegenwärtig in folgenden Bereichen besondere Kooperationsmöglichkeiten gegeben sind:

- Bautätigkeit (Hoch- und Tiefbau)
- Umweltschutz, zB im Rahmen des Donauraumsanierungsprogrammes nach Maßgabe des höchsten jeweils verfügbaren Standards der Umweltechnologie
- Elektrotechnik
- Land- und Forstwirtschaft
- Nahrungsmittelindustrie
- Anlagen- und Maschinenbau
- Angewandte Forschung
- chemische Industrie
- holzverarbeitende und Papierindustrie
- metallverarbeitende Industrie
- Ausbau der gemeinsamen Handelstätigkeit auf Drittmärkten
- Bankwesen
- grenzüberschreitende Wirtschaftsparks, Technologie- und Gründerzentren
- Management- und Berufsausbildung
- Consulting
- Energiebereich, insbesondere Energiesparteknik, Errichtung und/oder Sanierung von Kraftwerken, Hochspannungsleitungen,

Erdöl- und Raffinerietechnologie, Pipelines,
Hochdruckgasleitungen, Gasspeicher sowie
einschlägige Know-how-Vermarktung

Weitere Bereiche können von der Gemischten
Kommission definiert werden.

(3) Die Vertragsparteien stimmen überein, daß
sich durch eine umfassende Kooperation im
Energie-, Chemie- und Petrochemiebereich, insbe-
sondere auch zwischen den Raffinerien, die
wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Volks-
wirtschaften beider Länder verbessern würden.

(4) Beide Seiten begrüßen die Absicht, zur
Förderung der Beziehungen im Bereich des
Tourismus ein gesondertes Regierungsabkommen
zu schließen.

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien werden im Bewußtsein
der Notwendigkeit der Verwirklichung wirtschaft-
lich vernünftiger und ökologisch sicherer Infra-
struktursysteme höchstes Interesse der Zusammen-
arbeit in folgenden Bereichen widmen:

- Eisenbahnen
- Schifffahrt
- Luftfahrt
- Straßenbau
- Telekommunikation
- Energieversorgung
- Wasserwirtschaft

(2) In diesem Zusammenhang stimmen die
Vertragsparteien überein, daß besondere Bedeutung
dem Ausbau leistungsfähiger Infrastrukturverbin-
dungen zwischen den Ballungszentren Wien und
Bratislava zukommt.

Artikel 4

Der Zahlungsverkehr zwischen der Republik Österreich und der Slowakischen Republik erfolgt in Übereinstimmung mit den Devisenvorschriften, die in jedem der beiden Staaten jeweils in Kraft stehen, in frei konvertierbarer Währung.

Artikel 5

Die wirtschaftliche, industrielle, technische und technisch-wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Unternehmen beider Staaten im Rahmen dieses Abkommens wird grundsätzlich auf kommerzieller Grundlage durchgeführt.

Artikel 6

Die Vertragsparteien erkennen die Nützlichkeit und Notwendigkeit einer stärkeren Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen an den bilateralen Außenwirtschaftsbeziehungen an.

Artikel 7

- (1) Die Vertragsparteien empfehlen den Unternehmen primär zur Streitbeilegung freundschaftliche Lösungen im beiderseitigen Einvernehmen.
- (2) Im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften
 - fördern die Vertragsparteien die Regelung von Streitfragen zwischen Unternehmen im Zusammenhang mit Handels- und Kooperationsgeschäften sowie bei der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen und Direktinvestitionen zwischen Unternehmen der Vertragsparteien durch Schiedsgerichte,
 - fördern die Vertragsparteien die Anwendung der von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Schiedsregeln